5



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 8. Januar 1965

Teil II Nr.2

Beschluß

des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nj. 11.

- I - P1B - 4/64 -

Vom 16. Dezember 1964

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. April 1958 über die Anwendung der §§ 268 fl. StPO — Richtlinie Nr. 11 — RP1. 1/58 — (GBl. II S. 93) wird aufgehoben.

Gründe:

Die Richtlinie Nr. 11 entspricht nicht mehr dem Stand der Rechtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie kann den Gerichten keine Anleitung für die Durchsetzung der Prinzipien des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege im Anschlußverfahren geben. Sie konnte ebenfalls die neuen Probleme, die sich aus dem LPG-Gesetz und dem Gesetzbuch der Arbeit für das Anschlußverfahren ergeben, nicht berücksichtigen. Sie entspricht deshalb nicht mehr den Anforderungen, die an eine Richtlinie des Obersten Gerichts als verbindliche Grundlage für die gerichtliche Tätigkeit auf solch wichtigen Rechtsgebieten wie dem der LPG- und arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit sowie der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Strafverfahren zu stellen sind.

Der Erlaß einer neuen Richtlinie für das zivilrechtliche Anschlußverfahren ist jedoch nicht zweckmäßig, da sie mit der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung des Strafverfahrensrechtes gegenstandslos würde. Andererseits hat sich die zutreffende Auslegung, die die Richtlinie zu den §§ 268 fl. StPO enthält, in der Praxis im wesentlichen durchgesetzt. Für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche arbeite- und LPG-rechtlicher Natur im zivilrechtlichen Anschlußverfahren hat das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts-

sachen des Obersten Gerichts in "Neue Justiz" 1964 S. 331 ff. Standpunkte veröffentlicht, die eine ausreichende Anleitung geben.

Berlin, den 16. Dezember 1964

Das Plenum des Obersten Gerichts Der Präsident Dr. Toeplitz

Anordnung über die Bildung und die Aufgaben der Eiskonimission.

Vom 10. Dezember 1964

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Seeverkehr, in der Hafenwirtschaft, der Hochseefischerei und in den Werftbetrieben in den Wintermonaten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 wird beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik die Eiskommission für die See- und Hafenwirtschaft, die Hochseefischerei und die Werftbetriebe im Bereich der Seewasserstraßen (nachstehend Eiskommission genannt) mit dem Silz in Rostock gebildet. Die Eiskommission ist ein Organ des Ministeriums für Verkehrswesen. Der Vorsitzende der Eiskommission untersteht dem Minister für Verkehrswesen.

8 2

(1) Die Eiskommission schafft die Voraussetzungen für einen sicheren Verkehr aller Handels-, Fischerei- und technischen Fahrzeuge, die die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen oder aus die-, I sen auslaufen, für die Durchführung von Probe- und